

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hochkirch

vom 01.02.2018

(Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen, Woche 6 vom 10.02.2018)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a. bis zu 3 Stunden 10,00 EUR
 - b. von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 15,00 EUR
 - c. von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme der Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen

Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Festbetrag von 25,00 EUR.

Bei unentschuldigtem Fehlen mindert sich der Festbetrag um 12,50 EUR pro Sitzung.

- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Festbetrages eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Festbetrag von 30,00 EUR.

Bei unentschuldigtem Fehlen mindert sich der Festbetrag um 15,00 EUR pro Sitzung.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält sein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Festbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Festbetrag von 15,00 EUR.

- (5) Für die ehrenamtliche Führung der Bücherei wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Diese wird gezahlt als Festbetrag von 25,00 EUR.

- (6) Für das ehrenamtliche Betreiben der Sauna wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

Diese wird gezahlt als Festbetrag von 100,00 EUR.

- (7) Für die Absätze 1-4 entfällt die Aufwandsentschädigung, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Festbeträge und Entschädigungen werden im Dezember des laufenden Kalenderjahres gezahlt.

§ 4
Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, begrenzt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in kommunalen Angelegenheiten vom 23.11.1994 außer Kraft.

Hochkirch, den 02.02.2018

Wolf
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.